

„Die in Art. 1 Abs. 1 GG garantierte Menschenwürde ist migrationspolitisch nicht zu relativieren.“

BVerfG vom 18.07.2012 – 1 BvL 10/10, Rn 95

Anwaltsbüro
Volker Gerloff

Newsletter-11-2024

08.09.2024

1. „Sicherheitspaket“ der Ampel

Solingen ist wieder mal in den Schlagzeilen – diesmal war es kein Nazi-Anschlag, sondern ein Islamisten-Anschlag. Die Reaktion ist aber sehr ähnlich: Wir müssen unbedingt die Ziele der Terroristen umsetzen! Am 29.05.1993 gab es in Solingen einen rassistischen Brandanschlag – 5 Menschen starben. Zum 01.11.1993 trat das AsylbLG im Rahmen des „Asylkompromisses“ in Kraft; eine absurde „Nazibesänftigungsstrategie“ zu Lasten von Geflüchteten.

Am 23.08.2024 gab es eine Messerattacke eines Islamisten in Solingen – 3 Menschen starben. Nun gibt es ein „Sicherheitspaket“ u.a. mit drastischen Maßnahmen gegen Geflüchtete und für den Abbau einer offenen Gesellschaft.

Man könnte faschistische und islamistische Umtriebe und deren Ideologie bekämpfen... stattdessen bekämpft man das, was diese Menschenfeinde auch bekämpfen: offene Gesellschaft; Menschenfreundlichkeit; Rechtsstaatlichkeit.

Hier der Text des „Sicherheitspakets“ zur Verschärfung des AsylbLG:

Satz 1: Für Schutzsuchende, die ihr Asylverfahren in anderen Mitgliedsstaaten betreiben müssen (Dublin-Fälle) und für den Fall ihrer Rückkehr dort Leistungsansprüche haben, weil der betreffende Mitgliedsstaat dem Übernahmevertrag zugestimmt hat, soll der weitere Bezug von Leistungen in Deutschland ausgeschlossen werden.

Satz 2: Dabei gewährleisten wir einen menschenwürdigen Umgang mit allen Betroffenen.

Satz 3: Die bereits bestehenden Möglichkeiten zu Leistungskürzungen werden wir für Dublin-Fälle entsprechend erweitern.

Wenn man diesen gequirten Quatsch ernst nimmt (und das muss man wohl mittlerweile), dann heißt das Folgendes:

Satz 1: Alle Bedarfe des Grund-/Regelbedarfs und Unterkunft werden gestrichen. Es wird also obdachlose, zerlumpte und hungernde Geflüchtete auf den Straßen und in den Parks geben.

Satz 2: Widerspruch zu Satz 1 – entweder man will die Menschen menschenunwürdig behandeln (Satz 1) oder man will sie menschenwürdig behandeln. Die Aussage, die hier getroffen wird ist „Wir wollen die Menschen menschenunwürdig behandeln und mit ihnen dabei aber menschenwürdig umgehen.“ – das grenzt an Schwachsinn. Wenn einem Menschen das Essentielle an sozialen Leistungen (Bett-Brot-Seife und Kleidung) nicht mehr gewährt wird, dann ist das ein Verstoß gegen das Verbot der menschenunwürdigen Behandlung, Art. 3 EMRK und Art. 4 EU-Grundrechtecharta (EuGH, Urteil vom 13.11.2019 – C-540/17; C-541/17).

Satz 3: Die bestehenden Möglichkeiten sind in § 1a Abs. 7 AsylbLG geregelt. Diese Norm wurde erst kürzlich vom BSG dem EuGH vorgelegt, um zu klären, ob diese Regelung europarechtswidrig ist (BSG, Vorlagebeschluss vom 25.07.2024 – [B 8 AY 6/23](#)).

In dieser Situation weitere Verschärfungen dieser Norm anzukündigen, kommt einer fundamentalen Verachtung der Herrschaft des Rechts gleich.

Auch damit werden die Ziele von Terroristen übernommen: Herrschaft der Angst statt Herrschaft des Rechts.

2. Sichtbarwerden des Rechtsextremismus

Seit Jahren gibt es Untersuchungen, die immer wieder feststellten, dass für eine rechtsextreme Partei in Deutschland ein Potenzial von 20-30 % besteht, wenn auch die rechtsextrem-affinen Teile „der Mitte“ mitgezählt werden. „Wir“ haben das mehr oder weniger gelassen hingenommen, weil wohl die Meinung vorherrschte, die Rechten seien eh zu doof, um eine geeinte Partei zu gründen und aufrechtzuerhalten. Nun haben wir die Ergebnisse von Sachsen und Thüringen und es werden weitere folgen.

Man kann viele Gründe finden; Merz, Lindner und andere „Hilfskräfte“ der Rechten beschimpfen und man wird wohl auch irgendwie Recht haben und die richtigen treffen. Aber wir sollten nicht vergessen: Versagt hat vor allem „Die Linke“¹ und „Wir“. Die Analyse dazu und vielleicht sogar Lösungsansätze, wie wir aus der Nummer wieder herauskommen, überlasse ich lieber anderen Leuten – ich konzentriere mich auf das, was ich kann: diesen ganzen Irrsinn juristisch bekämpfen. Aber vielleicht ist das auch Teil des Problems(?), dass wir alle „unser Ding“ machen und uns damit gut genug fühlen und dadurch werden „wir“ nicht sichtbar? Aber was hilft Sichtbarkeit? Es gab Massendemos, wochenlang, gegen Rechtsextremismus/„Remigrationsphantasien“ und was kam von der „Ampel“: Wir müssen mehr abschieben und Menschenrechtsverstöße dürfen kein Tabu sein! Und was kam von den Medien: Desinteresse im Vergleich zu ein paar tausend „besorgten Nazis“, die auf den Straßen hetzen und geifern.

Es bräuchte eine „gute Politik“, die bezahlbare Wohnungen schafft; für Arbeit sorgt, von der man leben kann; die sozialen Systeme auf die Zukunft ausrichtet; den Klimawandel konsequent angeht und die klare Kante gegen Rechtsextremismus zeigt (bspw. durch ein Verbotsverfahren gegen die AfD) und es braucht „fähigen Journalismus“. Doch bevor sich irgendeine relevante Kraft mit diesen mühsamen Themen befasst, scheint es bequemer, immer wieder auf „Bekämpfung der Migration“ zu setzen.

3. SG Trier: (vorläufig) keine Leistungskürzungen für Dublin-Fälle

Hier noch etwas Erfreuliches! Gerichte (leider auch nicht alle) bleiben stabil und halten die „Herrschaft des Rechts“ hoch. Das SG Trier hat im Eilverfahren entschieden, dass, wegen der Vorlage des BSG zum EuGH (siehe oben), Leistungskürzungen nach § 1a Abs. 7 AsylbLG im vorläufigen Rechtsschutz vorläufig aufzuheben sind (SG Trier vom 30.08.2024 – [S 4 AY 136/24 ER](#)).

4. SG Berlin: Verwaltungshandeln braucht eine Rechtsgrundlage – auch in Berlin

Ich hatte dazu schon im [newsletter 10-2024](#) unter Punkt 2 berichtet. Nun ist das schriftliche Urteil da: SG Berlin vom 09.08.2024 – [S 146 AY 188/22](#). Das Land Berlin betreibt seit Jahren eine unzulässige „Flucht ins Privatrecht“. Es gibt in Berlin keine Rechtsgrundlage für die Beteiligung von Geflüchteten mit Einkommen an den Unterkunftskosten. Daher werden die Betroffenen zu „privatrechtlichen Anerkenntnissen“ gedrängt. Das SG Berlin sagt dazu in dem besagten Urteil sehr treffend:

Durch den offensichtlichen Mangel einer notwendigen Rechtsgrundlage bei gleichzeitig notwendiger Befriedigung eines existenznotwendigen Unterkunftsbedarfs läge eine absolute Gesetzeslosigkeit vor.

5. SG Berlin: Keine Leistungskürzung nach § 1a Abs. 4 AsylbLG

Zum wiederholten Mal wird festgestellt, dass für eine Leistungskürzung eine Pflichtverletzung bestehen muss. Die Einreise nach Deutschland kann keine Pflichtverletzung sein, da diese Handlung zumindest nicht mehr änderbar ist. Die Nicht-Ausreise kann keine Pflichtverletzung sein, weil jedenfalls die Ausreise nach Griechenland unzumutbar ist (SG Berlin vom 28.08.2024 – [S 187 AY 305/24 ER](#)).

Anwaltsbüro Volker Gerloff

Neue Adresse

Neue Bahnhofstraße 2, 10245 Berlin

<https://www.ra-gerloff.de/>

BlueSky: @volkergerloff.bsky.social

newsletter regelmäßig erhalten

▼▼▼

e-mail an

newsletter@ra-gerloff.de

¹ Damit ist nicht die Partei gemeint, aus der das nationalistische BSW hervorging und die sich kaum Gedanken darum macht, wie dieser Sumpf in einer „Linken“ Partei entstehen und bestehen konnte, sondern eher trauert um die „Genoss:innen“, die gegangen sind...